

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/21 99/07/0016

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1999

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Oberösterreich 40/01 Verwaltungsverfahren 80/06 Bodenreform

Norm

AVG §37;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs7;

Rechtssatz

Mit ihren Behauptungen, alle EU-Förderungen, Ausgleichszahlungen und Beihilfen - wie beispielsweise Ausgleichszahlungen und Förderungen für Kulturpflanzen, Getreide, Eiweißpflanzen, Flächenstilllegung uva - seien ausschließlich flächenabhängig, sodass eine Verschlechterung des Betriebserfolges auf Grund der Flächenverringerung zwangsläufig sei, kommt die Partei des Zusammenlegungsverfahrens der ihr obliegenden Behauptungslast und Beweislast für den Nachweis des mangelnden Betriebserfolges der Abfindung nicht nach. Mangels jeglicher Anbindung der Ausführungen der Partei an maßgebliche Gesetzesbestimmungen sind diese nicht nachzuvollziehen (Hinweis E 25.3.1999, 97/07/0069).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070016.X04

Im RIS seit

04.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$